

AUSSCHLAGUNGSERKLÄRUNG DER ERBSCHAFT

Die Ausschlagung einer Erbschaft (Artikel 566 ff. des Zivilgesetzbuchs) ist ein **unwiderruflicher Rechtsakt**, der die Erbenstellung aufhebt. Der Ausschlagende verliert damit seinen Anspruch auf sämtliche Vermögenswerte und haftet nicht für allfällige Nachlassschulden.

Die Frist zur Ausschlagung beträgt **drei Monate**. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben an dem Tag, an dem sie vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten. Wird die Ausschlagung nicht innerhalb von drei Monaten vorgenommen, erwirbt der Erbe die Erbschaft von Gesetzes wegen. Ist eine Person verbeiständet und wurde ihr die Handlungsfähigkeit entzogen oder ist diese urteilsunfähig, so muss die **Zustimmung** der Erwachsenenschutzbehörde vor der Ausschlagungserklärung eingeholt werden (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 Zivilgesetzbuch).

Ein Erbe, der sich vor Ablauf der Dreimonatsfrist in die Angelegenheiten des Nachlasses einmischt und Handlungen vornimmt, die nicht die blosse Verwaltung und Sicherung der Erbschaft betreffen, etwa durch Aneignung oder Verheimlichen von Erbschaftssachen, verliert sein Recht auf Ausschlagung der Erbschaft.

Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, so gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt. Bei einer teilweisen Ausschlagung, bei der nur ein Erbe (oder ein Teil der Erben) die Erbschaft ausschlägt, wird sein Anteil so vererbt, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte, sodass dessen Nachkommen an seine Stelle treten. Wollen dessen Nachkommen die Erbschaft ebenfalls nicht antreten, müssen auch diese ausschlagen. Sind die Erben noch minderjährig, muss die Ausschlagungserklärung von deren Eltern (bzw. vom Inhaber der elterlichen Sorge) unterzeichnet werden.

Als Erbe/in erklärt der/die Unterzeichnende (Name und Vorname):

.....,
geboren am (Geburtsdatum und -ort):

.....

wohnhaft in (vollständige Adresse):

.....,
erreichbar unter (Tel.-Nr.):

.....

Verwandtschaftsverhältnis mit dem/der Verstorbenen:

..... des/der Verstorbenen

hiermit, nachdem er/sie die oben genannten Informationen gelesen und in voller Kenntnis der Sachlage verstanden hat,

die Erbschaft unbeding und vorbehaltlos auszuschlagen von

Name/Vorname des/der Verstorbenen:	Gesetzlicher Wohnsitz:
Geburtsdatum:	Todesdatum:

Bei Ausschlagungen für ein oder mehrere minderjährige/s Kind/er:

Der/die unterzeichnende(n) Elternteil(e), Inhaber/in der elterlichen Sorge:

erklärt/erklären, die Erbschaft im Namen seines/ihres minderjährigen Kindes, oder seiner/ihrer minderjährigen Kinder, ebenfalls unbedingt und vorbehaltlos auszuschlagen:

Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes/der Kinder:

.....

.....

.....

.....

.....

*Diese Erklärung ist im **Original** per **Einschreiben** an das Friedensgericht im Bezirk des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen zu senden, zusammen mit einer Kopie der Identitätskarte oder des Reisepasses des/der Ausschlagenden und ggf. seiner/ihrer minderjährigen Nachkommen.*

Ort und Datum:..... Unterschrift:

Ort und Datum:..... Unterschrift: